

**FIRMA I. NOLD, KG,**

**GEGEN**

**HOHE BEHÖRDE**

**DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT  
FÜR KOHLE UND STAHL**

---

**RECHTSSACHE Nr.18/57**



**Urteil des Gerichtshofes**

**vom 20. März 1959**

*Verfahrenssprache: Deutsch*



## LEITSÄTZE DES URTEILS

### 1. Verfahren — Nichtigkeitsklage — Entscheidungen der Hohen Behörde — Individueller Charakter

*a) Eine Entscheidung, mit welcher die Hohe Behörde ihr vorgelegte Handelsregelungen und sonstige Vereinbarungen genehmigt und somit über die Rechtswirksamkeit konkreter Beschlüsse bestimmter einzelner Unternehmen befindet, ist im Verhältnis zu den betroffenen Unternehmen individueller Natur.*

*Eine Entscheidung, die im Verhältnis zu den Unternehmen, an die sie sich richtet, individueller Natur ist, kann nicht gleichzeitig im Verhältnis zu Dritten als allgemeine Entscheidung angesehen werden.*

*b) Allgemeine Entscheidungen sind quasi-legislatorische Maßnahmen, die von einer öffentlichen Behörde ausgehen und mit normativer Wirkung erga omnes ausgestattet sind. Wenn die Hohe Behörde lediglich auf Grund von Artikel 65 § 2 und in Abweichung von dem in § 1 des gleichen Artikels ausgesprochenen grundsätzlichen Verbot Vereinbarungen über gemeinsamen Verkauf und Einkauf genehmigt, so trifft sie eine individuelle Entscheidung. Von Privatunternehmen getroffene Vereinbarungen, welche von der Hohen Behörde lediglich genehmigt wurden, haben hierdurch nicht ihren privatrechtlichen Charakter eingebüßt. Infolgedessen ist ihre Genehmigung nicht als quasi-legislatorische Maßnahme anzusehen, wie sie von einer öffentlichen Behörde in Ausübung ihrer Befugnisse zum Erlaß allgemeinverbindlicher Vorschriften getroffen werden (EGKS-Vertrag, Art. 33, 65 § 2).*

### 2. Nichtigkeitsklage — Verspätet vorgetragener Nichtigkeitsgrund — Unzulässigkeit

*Nach Artikel 22 der EGKS-Satzung des Gerichtshofes und Artikel 29 § 3 seiner Verfahrensordnung muß die Klageschrift eine kurze Darstellung der Klagegründe enthalten. Aus diesen Vorschriften ergibt sich die Unzulässigkeit von Klagegründen, die in der Klageschrift nicht erwähnt sind.*

### 3. Entscheidungen der Hohen Behörde — Begründungspflicht — Nachprüfung von Amts wegen

*Die nach Artikel 15 des EGKS-Vertrages der Hohen Behörde obliegende Pflicht, ihre Entscheidungen mit Gründen zu versehen,*

dient nicht nur dem Schutz der der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterworfenen Personen, sondern sie hat überdies den Zweck, dem Gerichtshof die richterliche Nachprüfung der Entscheidungen, die ihm auf Grund des Vertrages obliegt, in vollem Umfang zu ermöglichen. Infolgedessen kann und muß der Gerichtshof einen etwaigen Mangel in der Begründung, der diese Nachprüfung erschweren würde, von Amts wegen aufgreifen (EGKS-Vertrag, Art. 15).

#### 4. Entscheidungen der Hohen Behörde — Unzureichende Begründung — Verletzung wesentlicher Formvorschriften

Falls die Begründung zu den angefochtenen Entscheidungen weder für sich allein noch durch die Verweisung auf vorausgegangene Entscheidungen eine ausreichende und angemessene Angabe der tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen enthält, auf welche sich die angefochtenen Entscheidungen stützen, gestattet sie nicht die richterliche Nachprüfung, insbesondere nicht die Feststellung, daß die Hohe Behörde Artikel 65 § 2 in vollem Umfang beachtet hat.

Demnach verstoßen solche Entscheidungen gegen Artikel 15 des EGKS-Vertrages.

Eine unzureichende Begründung ist einer fehlenden Begründung gleichzustellen (EGKS-Vertrag, Art. 15, 65 § 2.)